

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

D u c h n o w s k i

Dr. Ludwig F u l d a

F e c h t

R ö t g e r

{ Lichtspielgewerbe),
{ Kunst u. Literatur),
{ Volkswohlfahrt),
" " ")

Zur Verhandlung über den Antrag der Hessischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Muss die Frau Mutter werden ? ”

der Firma Dekawe - Film - Verleih in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde :
Oberregierungsrat Dr. E d w a r d ;
2. für die Württembergische Regierung : Ministerialrat
Dr. W i d m a n n ;
3. für die Badische Regierung : Ministerialrat Dr.
F e c h t ;
4. für die Firma Dekawe der Jnhaber W. W a g n e r ;
5. als Sachverständiger : Oberregierungsrat H e s s e
vom Reichsgesundheitsamt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Hessischen Ministeriums des Innern vom 21. März 1925 wurde von dem Erschienenen zu 1 vorgetragen.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass diesem Antrag das Württembergische und Badische Ministerium des Innern mit
Schreiben

Schreiben vom 1. April 1925 beigetreten sind.

Hierauf erstattete der Sachverständige sein
Gutachten.

Die Erschienenen zu 2 bis 5 äusserten sich
zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 23. Dezember 1924 - Nr. 9563- ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens wird widerrufen. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich ist verboten.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Das Hessische Ministerium des Innern hat den Widerruf des Bildstreifens beantragt, weil er geeignet sei, entsittlichend zu wirken und das religiöse Empfinden zu verletzen. Das Württembergische und Badische Ministerium des Innern sind dem Antrag beigetreten. Auf die von den Vertretern der genannten Regierungen in der Verhandlung vorgetragenen Anträge vom 21. März 1925 - Nr. 8991 - und vom 1. April 1925 - Nr. 1067 und 35782 - wird Bezug genommen.

Die Oberprüfstelle hat durch Vernehmung, ~~des~~ Sachverständigen des Reichsgesundheitsamts darüber Beweis erhoben, ob der vorliegende Bildstreifen als eine geeignete Aufklärung über die Gefahren der Abtreibung anzusehen und seine Vorführung vom Standpunkt der Volksgesundheit aus zu verantworten sei. Der Sachverständige hat sich wie folgt geäußert :

Die kriminellen Aborte hätten seit Kriegsende in einem Um -
fang

fang zugenommen, dass die schwersten volksgesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Gefahren zu erwarten seien. Ein Bildstreifen wie der vorliegende müsse auf das gesunde Volksempfinden geradezu verheerend wirken. Er müsse ihn auch als entsittlichend und direkt staatsgefährdend bezeichnen, da er für die Beseitigung des § 218 eine Propaganda mache, aus der die schwersten Gefahren zu erwarten seien. Endlich sei der Bildstreifen auch vom medizinischen Standpunkt aus als ungerechtfertigt anzusehen.

Der Vertreter der durch den Widerrufsanspruch betroffenen Firma hat ausgeführt, dass er den Bildstreifen einer Reihe von Abgeordneten vorgeführt habe, die sich dazu durchaus zustimmend geäußert hätten, und hat um Aufrechterhaltung der Zulassung gebeten.

II. Die von den Regierungen dreier Länder gestellten Widerrufsansprüche sind zulässig und begründet.

Der Bildstreifen schildert das Schicksal eines Mädchens, die Mutter werdend, einen Arzt um Befreiung von der Mutterschaft bittet. Der Arzt lehnt ab. „Wenn mir der berufenste Helfer, der Arzt, nicht helfen kann, dann muss ich wie so viele andere, mir die Hilfe anderswo suchen“. (Akt III Titel 15, 16). Der Arzt erzählt, um sie vor diesem Weg zu bewahren, ein Erlebnis: ein in Berliner Halbweltumgebung geratenes unerfahrenes Mädchen wird verführt, im Stich gelassen und wendet sich an eine „geschickte“ Frau. Der von der Reise zurückkehrende Liebhaber kommt zu spät, um an dem Krankenlager des Mädchens zu erklären, dass er sich ein Kind ersehnt habe, und erschießt sie „aus Ekel“.

Ein



Ein halbes Jahr später stellt sich als Folge des unsachgemässen Eingriffs ein unheilbares Leiden heraus. In einem Kuraufenthalt trifft das Mädchen einen Mann, der sie liebt und der sie, ohne Rücksicht auf ihre Vergangenheit, heiraten will. Vor der Hochzeitsstunde erfährt sie, dass sie infolge des Eingriffs nicht mehr Mutter werden kann. Die Bemerkung des ahnungslosen Bräutigams, dass er nur die Frau verdamme, die aus Leichtsinn oder Bequemlichkeit, ihr von der Natur geschenktes Glück vernichte, veranlasst sie zum Selbstmord. Mit dieser Erzählung und einer nochmaligen Warnung entlässt der Arzt die Ratsuchende.

III. Insoweit scheint der Bildstreifen darauf abzu zielen, vor der Abtreibung und ihren Folgen zu warnen. Seine wahre Tendenz tritt jedoch, wie der Widerrufs Antrag der Hessischen Regierung mit Recht hervorhebt, in der Nutzenanwendung am Ende des Bildstreifens hervor, die dahin geht, für eine Abschaffung der die Abtreibung unter Strafe stellenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere des § 218, zu wirken. Eine solche Tendenz ist an sich nicht unzulässig. Denn nach §1 Absatz 2, Satz 3 des Reichslichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 darf ein Bildstreifen die Zulassung wegen einer sozialen oder Weltanschauungstendenz als solcher nicht versagt werden. Diese Schranke des gesetzlichen Verbots fällt jedoch, wenn durch die Darstellung einer solchen Tendenz gleichzeitig einer der gesetzlichen Verbotsgünde der §§ 1, 3 des Gesetzes gegeben ist, indem dadurch die öffentliche Ordnung gefährdet, eine Verletzung des religiösen Empfindens oder eine entsittlichende Wirkung ausgelöst wird. Das ist der Fall, wenn die Tendenz mit

unrichtigen

unrichtigen Beweggründen, Uebertreibungen und Entstellungen verfolgt wird, die über das Mass des sonst Zulässigen hinausgehen (Urteil der Oberprüfstelle vom 16. Oktober 1926, betreffend den Bildstreifen : „ Anders als die Andern“).Dieser Ausschliessungsgrund ist vorliegend gegeben.

IV. Bei der den Prüfstellen nach dem Gesetz obliegenden Wirkungsprüfung ist die Gesamtwirkung des Bildstreifens auf die Zuschauer und ferner zu berücksichtigen, dass unter den Besuchern eines Lichtspieltheaters ein grosser Kreis aus weniger gebildeten und sittlich nicht gefestigten Personen besteht, die unkritisch und aufnahmebereit den Geschehnissen auf der Leinwand folgen (Urteile der Oberprüfstelle vom 4. September 1923 und 11. Juni 1924 - Nr. 63 und 248). Wenn daher auch der visionäre Teil der Haupthandlung auf die nachteiligen Folgen der Abtreibung an dem Schicksal eines Mädchens warnend hinzuweisen scheint, so wird dieser Eindruck dem weniger gebildeten Beschauer doch dadurch völlig verwischt, dass die Nutzanwendung des Bildstreifens einen genau entgegengesetzten Eindruck vermittelt. Denn in dem Beschauer wird durch die ganze Art der gewählten Beispiele die Auffassung hervorgerufen, als sei an den gefährlichen Folgen der Abtreibung nicht die geschlechtliche Leichtfertigkeit des Einzelnen, sondern das Gesetz schuld, indem dieses Gesetz als ein Unrecht, eine Schuld und ein dem natürlichen Rechts- und Sittenempfinden zuwiderlaufendes Verbot und umgekehrt die verbotene Handlung unter Umständen für sittlich einwandfrei und vom ärztlichen Standpunkt aus als die allein richtige Lösung dargestellt wird. Es sei hierfür nur auf Akt VI Titel 25: „ Das Bittensmüdes Berufes, den Aermsten Hilfe versagen zu müssen“ und



30 ff verwiesen : „ Unglückliche, nicht mich klage an, ich bin nicht schuld. Mögest Du eines seiner letzten Opfer gewesen sein. Gesetz ist mächtig, mächtiger ist die Not ”.

Insoweit ist der Bildstreifen nicht nur geeignet, die öffentliche Ordnung zu gefährden, sondern auch entsittlichend zu wirken.

V. Die öffentliche Ordnung gefährdet insbesondere die Tendenz des Bildstreifens, die dahingeht, den ärztlichen Abort als die alleinige Rettung aus allem sozialen Elend und moralischer Not hinzustellen. Denn es kann nicht verkannt werden, dass auch der vom Arzt geübte gewaltsame Eingriff in die Gesetze der Natur in zahlreichen Fällen Siechtum und frühen Tod zur Folge hat. Diese Auffassung, als sei der § 218 lediglich ein willkürliches Hemmnis für den Arzt, sein menschenfreundliches Werk, in bestimmten Fällen von der Mutterschaft zu befreien, auszuüben, muss als der Volksgesundheit abträglich und damit ordnungsgefährdend angesprochen werden. Bei der von dem Sachverständigen beurteilten ungeheuren Zunahme krimineller Aborte seit Kriegsende kann eine Propaganda für zulässig nicht erachtet werden, die das Verantwortungsgefühl des Volks gegenüber dem bestehenden Gesetz noch weiter herabsetzt als dies ohnehin der Fall ist.

In weiterem Mass aber gefährdet die öffentliche Ordnung die Darstellung des Bildstreifens, die das Verhalten des Arztes gegenüber dem Abtreibungsansinnen der armen Frau im Spital und des reichen Fräuleins im Sanatorium gegenüberstellt und in dem unkritischen

Beschauer

Beschauer den Eindruck erw eckt, als ob jeder beliebige Arzt bei den Reichen in jedem Fall eine gewünschte Abtreibung vornehme und sie den Armen verweigere. In dieser Verallgemeinerung bedeutet der Bildstreifen zu - gleich eine Beschimpfung des Aerztestandes, dem Gewissenlosigkeit und Missachtung des Gesetzes aus Geldgier vorgeworfen wird. Dass in der Verächtlichmachung bestimmter Berufskreise, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, zu denen neben dem Richterstand, der Rechtsanwaltschaft, dem Lehrerstand und anderen auch die Aerzteschaft zählt, eine Störung der öffentlichen Ordnung insoweit erblickt werden kann, als dadurch das Vertrauen des Volkes zu diesen Berufsklassen erschüttert wird, hat die Oberprüfstelle in mehreren Entscheidungen festgestellt (Urteil vom 22. September 1921 - Nr. 180).

VI. Eine entsittlichende Wirkung geht von der Tendenz des Bildstreifens aus insoweit, als ihm eine abstumpfende Wirkung gegenüber den Folgen eines ungehemmten Geschlechtsgenusses zugesprochen werden muss. Denn dem unkritischen Beschauer wird durch den Bildstreifen die Auffassung vermittelt, als stehe dem geschlechtlichen Ausleben lediglich der § 218 im Wege und sei die Abtreibung das gegebene Mittel, Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen. In der Art, wie der Bildstreifen die vom Arzt geübte Abtreibung propagiert, stellt er in einer der Volksgesundheit abträglichen Form die Sinnlichkeit durch Ausleben des Geschlechtstriebes in den Vordergrund, sodass eine den Beschauer in sittlicher Beziehung abstumpfende und damit entsittlichende Wirkung zu besorgen ist.

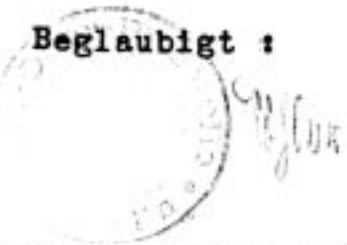


VII.

VII. Bei dem Vorliegen dieser beiden Verbotgründe kann von einem zulässigen Eintreten für die Abschaffung des § 218 vorliegend nicht mehr die Rede sein.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die gemäss § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt :



A handwritten signature in black ink, which appears to read "Seeger".

Regierungsinspektor.